

Ordnung eine Anweisung für die Notare, nicht jedoch für die Abt. Kataster. Es ist in diesem Gesetz nirgends vorgesehen, daß die Abt. Kataster berechtigt sein soll, die Annahme von Urkunden zu verweigern.

Gern. §§ 13, 17, 18 GBO kann die Abt. Kataster niemals Beurkundungen zurückgeben, sondern hat nur vier Möglichkeiten:

1. entweder die Urkunde den Grundakten beizufügen, ohne etwas zu unternehmen (z. B. wenn lediglich ein Kaufvertrag eingereicht und die Auflassung für später angekündigt wird),

2. eine Zwischenverfügung zu erlassen, worin auf fehlende Voraussetzungen hingewiesen und deren Behebung innerhalb einer besonders zu bezeichnenden Frist anheimgestellt wird,

3. die in der Beurkundung enthaltenen Anträge zurückzuweisen,

4. den Eintragungsanträgen stattzugeben.

Nach der Grundbuchordnung ist es sonach unzulässig, daß die Abt. Kataster Urkunden, die ihr überreicht werden, einfach nicht annimmt und zurückgibt.

Eine kuriose Folge des Standpunkts der Abt. Kataster ist es, daß die Rangfolge gewährleistet ist, wenn die Abt. Kataster die Erklärungen selbst beurkundet, weil die Erklärungen sich dann bei den Grundakten befinden und den Parteien nicht wieder zurückgegeben werden können, bis die staatlichen Genehmigungen vorliegen. Demnach müßten alle Notare, die den Rang ihrer Anträge gewahrt wissen wollen, im Interesse der Beteiligten Beurkundungen ablehnen und die Beteiligten zur Beurkundung zur Abt. Kataster schicken.

Die Abt. Kataster, die Urkunden zurückgibt und sich auf § 34 Notariatsverfahrensordnung beruft, wechselt m. E. die formell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den materiell-rechtlichen Auswirkungen eines zum Grundbuch einzureichenden Antrags. § 879 BGB legt fest, daß sich das Rangverhältnis unter mehreren Grundstücksrechten nach der Reihenfolge der Eintragungen bestimmt. Zur Durchführung dieser Gesetzesvorschrift materiell-rechtlichen Inhalts wird in § 17 GBO angeordnet, daß der frühere Antrag vor dem späteren zu erledigen ist. § 46 GBO bestimmt

die Art der Erledigung näher. Wie zu verfahren ist, wenn einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegensteht, regelt § 18 GBO, wonach die bekannte Zwischenverfügung mit einer Frist für die Behebung des Hindernisses zugelassen wird. Hieraus ergibt sich zwingend folgendes:

Solange gern. § 879 BGB das Rangverhältnis unter mehreren Grundstücksrechten sich nach der Reihenfolge der Eintragungen richtet und diese Reihenfolge durch den Eingang der Anträge beim Grundbuchamt bestimmt wird (nach § 13 GBO ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Antrag genau zu vermerken), löst die Übergabe des Antrags an das Grundbuchamt materiell-rechtliche Wirkungen aus. Die Abt. Kataster muß hierüber sachlich entscheiden, indem sie entweder dem Antrag entspricht, ihn zurückweist oder eine Zwischenverfügung erläßt. Die Rückgabe einer Urkunde, die einen Antrag enthält, wäre ein Verstoß gegen diese Prüfungs- und Entscheidungspflicht des Grundbuchamtes und gesetzlich unzulässig, wenn eine Zwischenverfügung gern. § 18 GBO möglich ist. Die Notariatsverfahrensordnung, die das formell-rechtliche Verfahren bis zur Übergabe der notariellen Urkunden an die Abt. Kataster regelt, konnte und wollte die materiell-rechtlichen Grundregeln für die Entscheidung über diese Anträge durch die Abt. Kataster nicht abändern, um so mehr als in diesem Gesetz Vorschriften der Grundbuchordnung weder erwähnt noch aufgehoben werden. Die Folgen eines verzögerten Einreichens wären im übrigen unabsehbar, da alle diejenigen, die durch das Einreichen des Antrags Rechte erwerben und nach § 17 GBO geschützt werden sollen, trotzdem in der Zwischenzeit, bis die staatlichen Genehmigungsstellen entschieden haben, möglicherweise diesen Schutz verlieren könnten. Die Abteilungen Kataster sind daher durch die Notariatsverfahrensordnung keinesfalls ermächtigt worden, eingereichte Anträge zurückzugeben, vielmehr haben sie nach wie vor die Pflicht, diese wie bisher zu bearbeiten. Es erscheint angebracht, diese Grundsätze klarzustellen, um die Möglichkeit etwaiger Regreßansprüche auszuschließen.

v. OTTFRIED NEUBERT,

Rechtsanwalt und Notar in Klingenthal

Rechtspredung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Arbeitsrecht

§ 217 ZPO, § 46 ArbGG, § 335 Abs.1 Ziff.2 ZPO, § 337 ZPO, §§ 8, 5, 11 Abs. 1 KündVO, Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 7 vom 20. November 1956.

1. Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn die säumige Partei rechtzeitig geladen war. Audi wenn sie formell rechtzeitig geladen war, ist zu verurteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie infolge ihres Berufs am Tag der Zustellung abwesend war.

2. Eine der Schriftform oder der Zustimmung der BGL entbehrende Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nichtig.

Der Gekündigte darf jedoch die Geltendmachung seiner Rechte nicht ungebührlich verzögern, sobald er bemerkt hat, daß der Betriebsleiter ihn nicht mehr als zum Betrieb gehörend betrachtet.

OG, Urt. vom 26. November 1956 — 2 Za 129/56.

Der Verklagte hatte durch schriftlichen Vertrag vom 17. März 1955 die Kläger neben weiteren Musikern als Kapelle für das von ihm gepachtete und betriebene Café — den Kläger zu 1) als deren Leiter — für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1955 engagiert. Hierauf wurde das Arbeitsverhältnis ohne schriftlichen Vertrag fortgesetzt. Mit Schreiben vom 11. Januar 1956 teilte der Rat dem Verklagten mit, das von ihm bewirtschaftete Café werde wegen Baumängel vom 25. Januar 1956 ab geschlossen.

Der Verklagte erklärte dem Kläger zu 1) unter Hinweis auf dieses Schreiben mündlich am 15. Januar 1956, hierdurch sei das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien beendet.

Dies hat das Kreisarbeitsgericht E., das die letzterwähnte Erklärung als Kündigung bezeichnet, in seinem Urteil festgestellt.

Die Kläger haben Klage — eingegangen am 30. April 1956 — erhoben mit dem Anträge, den Verklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 1) für die Monate Januar bis März 1956 einen Verdienstausfall von 1210 DM brutto und an den Kläger zu 2)

für die Monate Januar bis März 1956 einen Verdienstausfall von 860 DM brutto zu zahlen.

Sie haben ausgeführt: Für die Zeit nach Ablauf des ersten Arbeitsverhältnisses sei ein zweites ebenfalls, und zwar bis zum 31. März 1956, befristetes abgeschlossen worden. Nehme man aber an, das zweite Arbeitsverhältnis sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, so hätte seine Beendigung der Kündigung bedurft. Der Verklagte habe aber noch nicht gekündigt.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt.

Er hat ausgeführt: Die mündliche Kündigung, die er den Klägern am 13. Januar 1956 ausgesprochen habe, sei zwar formal falsch. Die Kläger hätten aber alle Ansprüche, die sie etwa hieraus hätten herleiten können, verloren, da sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Kündigung Klage erhoben hätten. Außerdem sei die Forderung von 2000 DM der Höhe nach unberechtigt.

Das Kreisarbeitsgericht hat in einem zweiten Termin, zu dem die Kläger nicht erschienen waren, vor dem sie aber telegrafisch um Vertagung gebeten hatten, nach Beweisaufnahme — über die Vorgänge bei der „Kündigung“ — mit dem nach Lage der Akten erlassenen Urteil die Klage abgewiesen. Es schließt aus der Darlegung in der Klageschrift, die Kläger seien mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden gewesen, daß der Verklagte ihnen in irgendeiner Form, wenn auch in einer falschen, die Lösung des Arbeitsverhältnisses angetragen haben müsse. Weiter sieht es als erwiesen an, daß er ihnen mündlich gekündigt habe.

Dies hätte allerdings nach § 5 KündVO der Schriftform bedurft, auch wäre nach § 11 KündVO die Zustimmung der Gewerkschaft erforderlich gewesen. Ohne die Zustimmung eines Gewerkschaftsorgans sei die Lösung eines Arbeitsverhältnisses in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht möglich. Die Kläger hätten jedoch gemäß § 12 KündVO innerhalb von vierzehn Tagen Klage erheben müssen. Da sie diese Frist, und zwar um mehrere Monate, überschritten hätten, sei mit Ablauf der Klagfrist die an sich falsche Kündigung rechtswirksam geworden.

Der gegen dieses Urteil vom Präsidenten des Obersten Gerichts eingelegte Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst ist dem Präsidenten des Obersten Gerichts darin beizupflichten, daß das Kreisarbeitsgericht das Vertagungsgesuch der Kläger nicht hätte unberücksichtigt lassen dürfen.